Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 30

Rubrik: Der Gewerbeverein Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 30

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1901.

Wochenspruch: Handwerk, Kunst und Wissenschaft, alles sucht sich seine Zunft,
Eine freie Meisterin kenn' ich noch — das ist die Vernunft.

Schweiz. Gewerbeverein.

Centralorgan.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur hat in seiner letzten Generalversammlung die Vorschläge des Centralkomitees betreffend Schaffung eines gewerbepolitischen Centralorgans verworfen. Die Gewerbetreibenden sollen in ihren verschiedenen politischen Vereinen, denen sie angehören, ihre Politik bethätigen. Unterstütze man die bestehende gewerbliche Presse nach Kräften, der Erfolg wird ein sicherer sein.

Die Aufsichtskommission des Kantonalen Gewerbemuseums Bern hat die Anträge des Centralvorstandes betreffend Gründung eines Centralorgans, gleich wie der Handwerker- und Gewerbeverein Bern, ebenfalls verworfen.

Außer den von uns bereits gemeldeten Sektionen und Verbänden haben sich ferner gegen das Centralorgan ausgesprochen: Gewerbeverein Luzern, Schweiz. Uhrmacherverband, Schweiz. Buchbindermeisterverein, Schweiz. Schreinermeisterverein und Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband.

Der Gewerbeverein Schaffhausen

macht gegenwärtig eine Enquête betr. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Markwährung, und hat einen bezüglichen Fragebogen an die Mitglieder, sowie an alle Gewerbetreibenden und Kaufleute abgegeben.

Die Fragen lauten: 1. bezüglich Rechnungsstellung: a) Halten Sie es für zweckmäßig und möglich, daß die Gewerbetreibenden und Geschäftsleute des Kantons Schaffhausen bezüglich Stellung ihrer Rechnungen einheitliche Termine festsetzen? b) Welchen Termin für Rechnungsstellung schlagen Sie vor? (Kalender-Halb- oder Vierteljahr? Rechnungsstellung bei Abgabe der Ware? Rechnungsstellung am Tage der Beendigung der Arbeit, oder 1, 2, 3, 6 Monate nachher ꝛc.)? 2. bezüglich Zahlungsfristen. a) Sind Sie dafür, daß einheitliche Bestimmungen vereinbart werden betreffend Zahlungstermin der von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten ausgestellten Rechnungen? b) Welche Zahlungsfrist wollen Sie festsetzen? (Zahlung nach 30, 60, 90 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung? Nachnahme, Tratte ꝛc.) c) Wollen Sie bei Barzahlung Skonto gewähren? (Von welchem Betrage ab und wie viel? 3. bezüglich Markwährung: a) Sind Sie der Ansicht, daß bei Zahlung in deutschem Geld die Mark nicht vollwertig angenommen werden soll? b) Wie wollen Sie deutsches Geld (Noten, Gold, Silber, Scheidemünze) als Zahlung annehmen? Bei Barzahlung wie? Bei Zahlung nach Verlauf der Zahlungsfrist wie?

Diese Fragen sollen bis 1. November beantwortet sein. Die Antworten werden alsdann zusammengestellt und mit Zuzug von Vertretern möglichst vieler Berufsbranchen besprochen, worauf endgültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Der Vorstand begleitet den Fragebogen mit folgendem Schreiben:

„Die letzte Versammlung des Gewerbevereins Schaffhausen hat den Vorstand beauftragt, bei den schaff-

hauserischen Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten Umfrage zu halten behufs Aufstellung von Normen für die Rechnungsstellung, die Zahlungsfristen und die Markwährung.

Wir dürfen es wohl unterlassen, Sie auf die Wichtigkeit dieser Sache besonders aufmerksam zu machen, denn wir wissen, daß jeder Gewerbetreibende, insbesondere unter dem jetzt bestehenden Zahlungsmodus, zu leiden hat.

Sicherlich liegt es im Interesse der Gewerbetreibenden und Kaufleute, als auch des Publikums, wenn bezüglich Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Markwährung einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden. Wir können aber diese Bestimmungen nur dann aufstellen und dem Publikum kund geben, wenn wir von einer möglichst großen Zahl von Gewerbetreibenden und Kaufleuten unterstützt werden. Nur ein einheitliches, geschlossenes Vorgehen aller Interessenten kann den jetzt bestehenden, den Gewerbestand schädigenden Zahlungsmodus beseitigen.

Wir bitten Sie darum dringend, uns Ihre gefl. Unterstützung nicht zu versagen und in Ihrem Interesse, insbesondere aber in Berücksichtigung der Kleingewerbetreibenden, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und uns denselben bis spätestens den 1. November ds. Js. zurückzusenden.

Einzelne Gewerbetreibende, z. B. die Bauhandwerker, werden vielleicht finden, daß sich Bestimmungen betr. Rechnungsstellung und Zahlungsmodus nicht aufstellen, bezw. durchführen lassen; darum sollte aber kein Bauhandwerker von der Beantwortung des Fragebogens abstehen, denn nur ein Zusammenwirken aller Gewerbetreibenden kann ein befriedigendes Resultat erzielen. Auch kann ja unsere Aufgabe vorerst nur sein, allgemeine Bestimmungen zur Geltung zu bringen; ist einmal dieses Ziel erreicht, so können wir dann sicherlich auch für spezielle Berufsbranchen Besserung im Zahlungsmodus erwirken."

Einladung.

Tit.! Da wiederholt aus fast allen Landesteilen, speziell in den Kreisen der Möbelfabrikation und -Handlungen, eindringliche Rufe über gemeinsames, nett-kollegiales Auftreten und Vorgehen in diesem so bedeutenden Gewerbszweige, namentlich des modernen, feinen Stils, vernehmbar werden, ergeht hiermit an sämtliche schweiz. Fachleute und deren Zugewandte die höfl. Einladung, **Sonntag den 27. Oktober 1901, mittags 12 Uhr,** im Gasthof zum Löwen des central gelegenen **Olten,** sich zur sachbezüglichen Besprechung einfinden zu wollen.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., vormals J. A Hilpert, Nürnberg. 1578

Sämtliche für Gas- und Spezialität Armaturen für Wasserversorgungen.

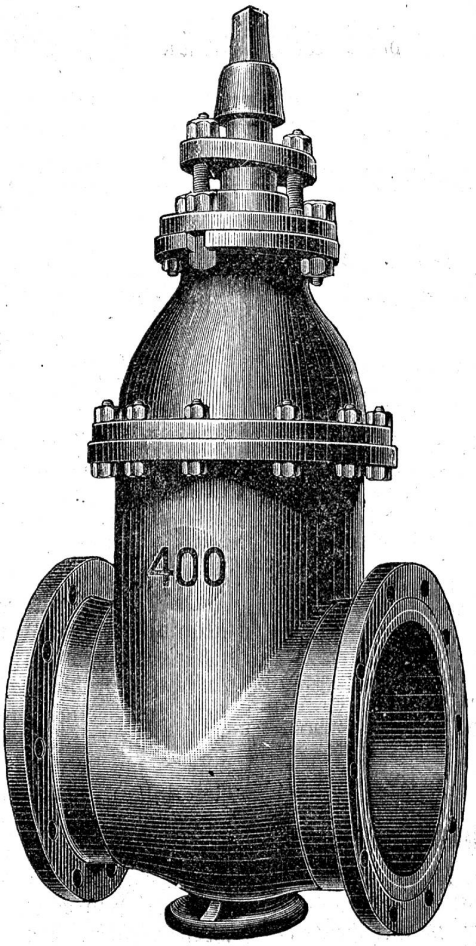

Artikel für Wasseranlagen Spezialität Closets-, Pissoirs- und Toilette-Einrichtungen.

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.

Außer dem Vorschlage zur Bildung eines engern Verbandes zwecks kunstvollern Leistungen und rationellem, kaufmännischem Vertriebe der fachl. Erzeugnisse, soll auch die Stellung zu den neuen Zolltarifen diskutiert werden.

Also am Ottener-Tage gefl. zahlreich erscheinen!

Das provisorische Komitee.

Feder zur Verbindung und Befestigung von Parquetstücken (System Guzwiller).

(Eingesandt.)

In Nr. 22 ds. Bl. kritisiert ein Herr vom V. S. P. obiges Patent und kam zu dem Schlusse, diese Art der Verbindung von Parquetstücken sei schon alt und habe praktisch keinen Wert.

Richtig ist, daß schon vor Jahren Metallfedern verwendet wurden; aber zwischen gewöhnlichen Metallfedern und Metallfedern, die vermittelst Schlitzlöchern so durchbrochen sind, daß die Nägel schon in der obern Wange angesetzt und so durch den in der Feder gegen die Breite derselben zulaufenden Schlitz hindurchgetrieben werden können, damit der Stift senkrecht unter dem hintern Nutende in den Blindboden hineintreibt und der Kopf des Stiftes oben auf die Feder anstatt auf die untere Wange preßt, ist doch gewiß ein Unterschied, und mittelst dieser Art der Verbindung von selbst sehr dünnen Parquetstücken kann eine Solidität des Bodens erreicht werden, die auf die gewöhnliche Art nicht möglich ist.

Nun ist aber nicht gesagt, daß nach dem System Guzwiller nur Parquets unter 25 mm gemacht werden müssen. Eisenfedern bedingen nur eine ganz feine Nute und könnte z. B. bei Parquets von 25 mm und bisheriger Stärke der untern Wange, was aber nach System G. gar keinen Wert hat, die obere Wange stärker belassen werden.

Bezüglich der Tragfähigkeit und Solidität dünner Parquets scheint man nicht überall der Meinung vom V. S. P. zu sein, sonst wären nicht innert Jahresfrist nur in zürcherischen Staatsbauten einige Tausend Quadratmeter 18 mm-Parquets gelegt worden.

Uebrigens ist es auch gar nicht gesagt, daß Herr G., wenn er die Neuerung nicht selbst verwerten will, dieselbe einer einzelnen Parquetfabrik abtrete, denn da das Patent auf „Feder zur Verbindung von Parquetstücken" lautet, könnte auch ein Interessent der Metallbranche dasselbe verwerten und diese Art der Verbindung von Parquetstücken der gesamten Parquetindustrie zugänglich machen.

Verschiedenes.

Kunst. Im Atelier des Bildhauers Urs Eggenschwyler in Zürich wurden zwei gewaltige Bären modelliert, die in der Glockengießerei Rüetschi in Unterstraß durch Bronzeguß ihre feste Gestaltung erhalten sollen. Die beiden Bären sind in aufrechter Haltung modelliert; sie halten den eidgenössischen Schild vor sich und werden so die Wacht beim Hauptportal des Parlamentsgebäudes in Bern bilden. Die Aufstellung der Tiere soll noch vor Beginn der nächsten parlamentarischen Tagung erfolgen.

An etwa hundert Gaslaternen der Stadt Zürich ist seit kurzem eine Gasuhr angebracht, die wie eine Weckeruhr aufgezogen wird und wodurch die Gasflamme genau zur gewünschten Zeit angezündet und gelöscht wird, mit andern Worten, genau die gewünschte Anzahl von Stunden brennt. Bei Tageszu- oder abnahme hat man nur den Apparat entsprechend zu stellen; der Apparat funktioniert tadellos.

Neue Beleuchtung. Wie das „Volksblatt v. Hörnli" schreibt, hat Mechaniker Leutenegger in Eschlikon eine neue Beleuchtung für sich installiert, die nach den bis jetzt abgelegten Proben sich sehr gut bewährt und rasch gute Aufnahme finden wird. Er hat seinen Apparat bereits zum Patent angemeldet. Das Licht ist demjenigen des Acetylengases ganz ähnlich, sehr hell, mild und ruhig. Es brennt sowohl bei Verwendung des Auerstrumpfes als auch ohne. Der Apparat wirkt vollständig gefahrlos; denn es wird durch denselben nur genügend, nie aber Gas im Vorrat erzeugt, so daß eine Explosionsgefahr ganz undenkbar ist. Durch ein patentiertes Verfahren wird auf mechanischem Wege Gasolin oder Benzin mit Luft gemischt. Die Regulierung ist automatisch. Die wenige mechanische Kraft, welche zur Inbetriebsetzung des Apparates notwendig ist, kann durch eine mit der Wasserversorgung in Verbindung gebrachte, ganz kleine Löffelturbine (von ca. 1/50 Pferdekraft per Wohnhaus) erzeugt werden. Wird der Hahn der Wasserleitung geöffnet, so kann Licht gemacht werden, wird das Wasser abgestellt, so hört sofort die Gaserzeugung auf und das Licht erlischt.

Der Luftschiffer Santos-Dumont in Paris hat am 19. Oktober nachmittags mit seinem Luftschiff den von Henry Deutsch ausgesetzten Preis von 100,000 Fr. gewonnen. Die Bedingungen waren: Abfahrt von dem bei St. Cloud gelegenen Aëroklub, Umfahrung des Eifelturms und Rückkehr an die Abfahrtstelle innerhalb 30 Minuten.

Santos-Dumont hatte sich seit Wochen vergeblich bemüht, diese Bedingungen zu erfüllen, trotz aller Mißerfolge aber in unerschöpflicher Geduld daran fortgearbeitet, sein Luftschiff und namentlich dessen elektrischen Motor zu verbessern. „16 Minuten vor 3 Uhr sahen wir, so berichtet ein Augenzeuge dem „Temps", von der Plattform des Eifelturmes den Ballon vom Aëroklub abfahren und mit bewunderswerter Schnelligkeit und Genauigkeit auf den Eifelturm zukommen, wo sich eine große Zahl von Neugierigen und Gelehrten befand. Neun Minuten später langt der Ballon in geringer Entfernung vom Turm an, nimmt ihn von rechts und, eine Wendung beschreibend, lenkt ihn sein Insasse über das Marsfeld und kommt auf der andern Seite des Turmes nach dem Invalidenpalast zurück. Der Ballon befindet sich in diesem Augenblick 250 bis 300 m über der Erde. Bei der Rückkehr hatte der Ballon den Wind gegen sich und Santos-Dumont mehr Schwierigkeiten zu überwinden."

Die Fahrt hatte 29 Minuten 15 Sekunden gedauert. Vor seiner Landung beschrieb aber Santos-Dumont mit seinem Ballon nochmals eine Wendung, die die verstrichene Zeit auf 30 Minuten 40 Sekunden verlängerte. Mit Jubel begrüßte man ihn. Da erklärte das Ausschußmitglied Graf Dion: „Lieber Freund, Sie brauchten 40 Sekunden zu viel." „Dann fahre ich sofort wieder!" entgegnete Santos-Dumont. Die Menge erhob lebhaften Einspruch. In diesem Augenblick kam der Stifter des Preises, der Bankier Deutsch hinzu und erklärte: „Für meine Person, lieber Freund, haben Sie den Preis gewonnen."

Zur Sicherstellung der Forderung der Bauhandwerker geht nun auch das deutsche Reich auf dem Wege der Gesetzgebung vor. Die Sicherstellung erfolgt durch Eintragung einer Hypothek und, soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwert übersteigen, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Zur Sicherung des Ranges der Bauhypothek ist vor dem Beginne des Baues der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll, in das Grundbuch einzutragen.